



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

JUGENDAMT

Schulische Integrationshilfe gemäß § 35a SGB VIII – Informationen zum Verfahren des Jugendamtes

1. Antragstellung und Prüfung

Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens zur Überprüfung eines Anspruches gemäß § 35a SGB VIII (schulische Integrationshilfe) ist ein Antrag der Personensorgeberechtigten.

Die Personensorgeberechtigten werden nach einem Erstgespräch gebeten, einen Fragebogen auszufüllen und Nachweise (z.B. Befundberichte, Schulzeugnisse) einzureichen. Parallel dazu wird die Schule um Beantwortung des Fragebogens (Rotenburger Lehrerfragebogen) und um Übersendung des Förderkonzeptes bzw. (soweit vorhanden) des Fördergutachtens gebeten. Soweit vorhanden werden der Bericht des Beratungs- und Unterstützungssystem ROBUS und der Bescheid über die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung angefordert. Liegt eine Autismusstörung vor, wird zusätzlich eine Stellungnahme der Lehrkraft des Mobilen Dienstes Autismus-Spektrum-Störungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde erbeten.

Zur Klärung der Frage, inwieweit die Teilhabe am Leben in der Schule beeinträchtigt ist, wird in der Regel eine Hospitation im Unterricht durch eine Fachkraft des Jugendamtes durchgeführt.

Sobald die angeforderten Berichte und Unterlagen eingegangen sind, werden diese durch eine psychologische Fachkraft des Jugendamtes ausgewertet. Ergibt ihre Prüfung, dass die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, wird die fallzuständige sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes beauftragt, gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und einem Leistungsträger einen Hilfeplan zu entwickeln und die Genehmigung zur Einleitung der Hilfe einzuholen.

2. Leistungsgewährung

Die Personensorgeberechtigten sowie der Leistungsträger erhalten nach Abschluss der Prüfung einen schriftlichen Bescheid mit Angaben zu Art, Dauer und Umfang der bewilligten Hilfe.

Die Hilfe wird i. d. R. für die Dauer eines Jahres gewährt. In Einzelfällen (z. B. bei chronischen Entwicklungsstörungen wie dem Asperger-Syndrom) kann die Hilfe darüber hinaus gewährt werden.

Der Umfang der Hilfestellung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und gliedert sich auf in zwei Bereiche:

1. Für die Fallkoordination (Steuerung, Austausch mit dem Jugendamt, Begleitung der in der Schule zur Integrationshilfe eingesetzten Fachkraft, Austausch mit den Eltern bzw. den beteiligten Lehrkräften sowie den ROBUS- und anderen Fachkräften) werden bis zu zwei Stunden wöchentlich zur Verfügung gestellt.
2. Die unmittelbar für den jungen Menschen geleistete Integrationshilfe wird i. d. R. mit 20 Stunden pro Woche umgesetzt.

Wenn durch die geplante Teilnahme an einem Schulausflug, einer Klassenfahrt oder einem Schulpraktikum ein zusätzlicher Bedarf entsteht, wird nach Vorlage eines Nachweises der Schule und auf Antrag der Personensorgeberechtigten vom Jugendamt geprüft, ob eine Erhöhung der Stundenzahl möglich ist.

3. Gestaltung der Leistung

Die Leistung wird ausschließlich angeboten durch freie Träger der Jugendhilfe, die mit dem Jugendamt eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen haben und vom Jugendamt mit der Leistungsgewährung in diesem Einzelfall beauftragt wurden. Der Träger setzt geeignete Fachkräfte ein, sorgt erforderlichenfalls für eine Vertretungskraft und nimmt seinen Mitarbeitern gegenüber alle Pflichten als Arbeitgeber wahr.

Die im Rahmen der schulischen Integrationshilfe zur Koordination und zur Arbeit mit Eltern und Lehrkräften eingesetzten Fachkräfte haben ein Studium der Sozialarbeit, Sozial-, Sonder- bzw. Heilpädagogik abgeschlossen. Die Fachkräfte haben Kenntnisse über die entsprechenden Störungsbilder der Hilfeempfänger/innen.

Die im Rahmen der schulischen Integration unmittelbar mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen zusammenwirkende Fachkraft hat eine pädagogische oder vergleichbare abgeschlossene Ausbildung und verfügt ebenfalls über Kenntnisse des Störungsbildes der Hilfeempfänger/innen.

Die vom Jugendamt beauftragten Träger bieten u. a. folgende Leistungen an:

- Die Kontaktaufnahme zu Mitschülern und die Einbindung in Gruppenaktivitäten werden unterstützt.
- Das Kind bzw. die/der Jugendliche wird motiviert, sich auf das Lernangebot einzulassen, Regeln zu akzeptieren und einzuhalten. Ordnungsprinzipien werden eingeübt und deren Einhaltung überprüft.
- Im Bedarfsfall Begleitung bei Schulausflügen, Klassenfahrten, Schulpraktikum
- Kooperation mit den Lehrkräften, Eltern und therapeutischen Fachkräften

Die Betreuungskraft erbringt keine Leistungen, die nach dem Niedersächsischen Schulgesetz zum Lehrauftrag und zu den Aufgaben der Schule gehören.

Die Teilnahme der Betreuungskraft an Klassenkonferenzen und Förderkommissionen ist nicht vorgesehen. Soweit ihre Erkenntnisse für die Arbeit dieser Gremien genutzt werden sollen, können beim Jugendamt Berichte des Trägers angefordert werden.

4. Ziele und Erfolgsfaktoren

Ziel der Hilfe ist, die Integration in und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, insbesondere der Teilhabe an schulischer Bildung. Erfolgsfaktoren sind u. a.:

- Die Integration in den Klassenverband hat sich verbessert bzw. ist erfolgt.
- Das Kind bzw. die/der Jugendliche ist in der Lage, den Arbeitsanforderungen nachzukommen.
- Das Kind bzw. die/der Jugendliche hält die Interaktionsregeln ein.
- Die Eltern sind in ihren Kompetenzen gestärkt und können das Kind bzw. die/den Jugendliche/-n angemessen unterstützen.

5. Einleitung der Hilfe

Die Schule erhält vom Jugendamt eine Kopie des Bewilligungsbescheides mit Angaben zum beauftragten Träger sowie zum Umfang und zur Dauer der Hilfestellung.

Vor Beginn der Leistungsgewährung findet unter Federführung des Jugendamtes ein Vorbereitungsgespräch, an dem die Personensorgeberechtigten, Lehrkräfte, der Träger bzw. die beauftragte Fachkraft des Trägers teilnehmen. Bei diesem Gespräch wird die Hilfeplanung vorgestellt und es wird vereinbart, wie die Betreuungskraft, die die schulische Integrationshilfe anbieten wird, in den Schulbetrieb eingeführt werden soll. Außerdem werden Vereinbarungen zur Sicherung des Informationsflusses und zum Vorgehen im Krisenfall getroffen.

6. Weiterbewilligung

Wenn die Personensorgeberechtigten eine Weitergewährung der Hilfe wünschen, ist eine erneute Prüfung vorgesehen. Dazu sind von den Antragstellern in der Regel erneut Nachweise einzureichen.

Im Zuge der Fortschreibung der Hilfestellung wird die Schule in Einzelfällen um Mitteilung gebeten, welche Veränderungen seit Hilfebeginn festzustellen sind.

Eine Prüfung ist erst möglich, wenn die angeforderten Unterlagen vollständig beim Jugendamt eingegangen sind.

Eine Weiterbewilligung ist ausgeschlossen, wenn die Personensorgeberechtigten die Hilfe beenden oder wenn die Prüfung des Verlaufs ergibt, dass diese Hilfe nicht geeignet ist.